



# Steuer-News

10/2017

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Start ins Studienjahr: So gibt es Geld von der Steuer zurück



Bild: Africa Studio / Fotolia

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Beruf bzw. dem künftigen Beruf anfallen, können bei der Steuer geltend gemacht werden. Das gilt auch für Studenten! Zu den steuerlich abzugsfähigen Posten zählen beispielsweise Aus-

gaben für Bücher, Schreibwaren, den Computer, die Kosten für das Repetitorium oder das Auslandssemester. Entsprechende Kassensbons und Quittungen sollten deshalb aufbewahrt werden.

Wer vor dem Studium bereits eine Ausbildung oder ein anderes Studium abgeschlossen hat, kann diese Ausgaben direkt als Werbungskosten in die Einkommensteuererklärung eintragen. Das Masterstudium gilt steuerlich gesehen übrigens schon als zweites

Studium. Studenten, die noch im Erststudium stecken, können die Ausgaben in der Einkommensteuererklärung unter den Sonderausgaben geltend machen. Dies hat den Nachteil, dass so maximal 6.000 Euro pro Jahr anerkannt werden und ein Verlustvortrag in künftige Berufsjahre nicht möglich ist. Dennoch kann es sich auch in diesen Fällen lohnen, Quittungen und Belege zu sammeln und eine Einkommensteuererklärung zu machen, denn aktuell prüft das Bundesverfassungsgericht, ob die unterschiedliche Behandlung von Erst- und Zweitstudium rechtmäßig ist (Az. 2 BvL 24/14).

Auch bei den Eltern berücksichtigt der Staat bestimmte Beträge, denn viele Studenten kommen nicht ohne die finanzielle Unterstützung ihrer Eltern aus. Eltern können beispielsweise den Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld erhalten, Kosten für die Basiskranken- und Pflegeversicherung oder die auswärtige Unterbringung absetzen. Sie sollten diese Ausgaben deshalb in ihrer Einkommensteuererklärung nicht vergessen!

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Gründer können Kleinunternehmerregel besser nutzen



Bild: Fitzkes / Fotolia

Wer im Vorjahr ein Unternehmen gegründet hat, aber erst im darauffolgenden Jahr Umsätze erzielt, kann von der sogenannten Kleinunternehmerregel profitieren. Dies geht aus

einem Urteil des Finanzgerichts Thüringen hervor (Az.: 3 K 758/15). Vorteilhaft ist die Rechtsprechung für Gründer, die im Vorjahr lediglich Vorbereitungsmaßnahmen treffen, im Folgejahr dann aber schon recht gute Umsätze haben. Die Kleinunternehmerregel gilt, wenn der Umsatz im Gründungsjahr die 17.500 Euro-Grenze nicht übersteigt und im folgenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro erzielt werden. Dann braucht der Kleinunternehmer seinen Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Im konkreten Fall hatte der Kläger 2009 keine Umsätze erzielt und lediglich mit Vorbereitungsmaßnahmen begonnen. Im Folgejahr fielen dann Umsätze für selbstständige Beratungsleistungen in Höhe von rund 33.000 Euro an. Das Finanzamt lehnte die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ab, da die Grenze von 17.500 Euro überschritten sei. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Thüringen bestätigte, denn es kommt auf das Jahr 2009 an. Trotz fehlender Umsätze gilt dieses als Gründungsjahr.

**Tipp:** Wer im Gründungsjahr keine Umsätze hat, im Folgejahr aber mit Umsätzen von mehr als 17.500 Euro bis 50.000 Euro rechnet, sollte seine Vorbereitungsmaßnahmen gut dokumentieren. So lassen sich die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung nachweisen. Zudem muss beachtet werden, dass der Kleinunternehmer keine Vorsteuern für seine Investitionen abziehen darf.

## AKTUELLER STEUERFALL

### Pflegeheimkosten absetzen: Zählt ein Haushalt bei Ehepaaren doppelt?

Ob Ehepaare eine für sie nachteilige Berechnung bei der steuerlichen Anerkennung ihrer Pflegeheimkosten hinnehmen müssen, beurteilt aktuell der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 22/16). Zu klären ist, ob die sogenannte Haushaltsersparnis bei Ehepaaren doppelt abgezogen werden darf, wenn diese gemeinsam – aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit – in ein Heim umziehen.

Das steckt dahinter: Steuerzahler, die aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim leben, können die Kosten für das Heim in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung absetzen. Wird im Zusammenhang mit dem Umzug der frühere Haushalt aufgelöst, kürzt das Finanzamt die abziehbaren Ausgaben um die Haushaltsersparnis. Damit sollen die Aufwendungen, die sich der Steuerzahler für das Unterhalten eines eigenen Haushaltes erspart, berücksichtigt werden. Bei Ehepaaren berechnen

einige Finanzämter die Haushaltsersparnis zweimal, obwohl nur ein Haushalt aufgelöst wird.

Im konkreten Sachverhalt war die Klägerin nach einem Krankenhausaufenthalt nicht mehr in der Lage, selbstständig einen Haushalt zu führen und zog mit ihrem pflegebedürftigen Ehepartner (Pflegestufe 2) in ein Heim. Der bisherige Haushalt der Eheleute wurde aufgegeben. Die Kosten für die Heimunterbringung machte das Paar in der Einkommensteuererklärung abzüglich einer einfachen Haushaltsersparnis geltend. Das Finanzamt reduzierte die abzugsfähigen Kosten jedoch bei jedem Ehepartner um die Haushaltsersparnis, sodass nur noch ein geringerer Teil der Pflegeheimkosten steuerlich anerkannt wurde. Das oberste deutsche Steuergericht wird Anfang Oktober 2017 darüber mündlich verhandeln, ob dies rechtens war. Das Verfahren wird vom Bund der Steuerzahler als Musterklage unterstützt.

## AKTUELLES AUS DER SOZIALVERSICHERUNG

### Mitarbeiterverpflegung: Ab 2018 höhere Sachbezugswerte



Bild: Christian Jung / Fotolia

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Mahlzeiten zur Verfügung oder gewährt er freie Unterkunft, dann sind das sogenannte Sachbezüge, die beim Mitarbeiter zum

steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Der Wert für die Sachbezüge wird anhand der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nach amtlich festgelegter Sachbezugswerten ermittelt. Diese werden jährlich an die Preisentwicklung angepasst, sodass die Werte ab Januar 2018 steigen. Der Wert für die verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeit, beispielsweise in einer Betriebskantine, beträgt dann

für ein Frühstück voraussichtlich 1,73 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,23 Euro. Bisher lagen die Werte bei 1,70 Euro bzw. 3,17 Euro. Der Monatswert für Miete und Unterkunft wird voraussichtlich 226 Euro betragen.

Relevant sind die Sachbezugswerte auch in Fällen, wo eine freie Verpflegung Bestandteil des Arbeitslohns ist, denkbar ist dies etwa in Hotels, dem Gastgewerbe, in Krankenhäusern oder Altenheimen. Auch bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit, wo der Arbeitgeber für die Verpflegung sorgt, gelten die Werte aus der Verordnung.

Es wird erwartet, dass der Bundesrat den höheren Sachbezugswerten in Kürze zustimmt, sodass Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern kostenlose bzw. verbilligte Verpflegung oder Unterkunft gewähren, die Änderungen rechtzeitig in ihre Abrechnungsprogramme für das Jahr 2018 einarbeiten können.

## Steuertermine Oktober/November 2017

**10.10. (13.10.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**10.11. (13.11.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**15.11. (20.11.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.